

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 632/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Rachel A [REDACTED],

J [REDACTED], K [REDACTED] R [REDACTED], I [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat auf Grund des von ihm festgestellten Sachverhalts zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1957, 88; 234; 1958, 150; 1963, 70; 1966, 222 Nr. 19; 1968, 269 Nr. 22) ausgeführt, daß die Klägerin in der Zeit ab 9. September 1943 nicht im Sinne des § 47 BEG in der Illegalität gelebt hat. Es hat allerdings nicht ausgeschlossen, daß sie sich kurzfristig unter unsicheren Lebensbedingungen in den Wäldern versteckte, wenn deutsche oder kroatische Verbände das von Partisanen beherrschte Gebiet, in dem sie



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)